

berücksichtigen, soweit diese Kosten nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.

(4) Krankenhäuser, die nach diesem Gesetz nicht öffentlich gefördert werden, erhalten von der Krankenversicherung und sonstigen Sozialleistungsträgern keine höheren Pflegesätze als vergleichbare nach diesem Gesetz geförderte Krankenhäuser. Krankenhäuser, die nur deshalb nach diesem Gesetz nicht gefördert werden, weil sie keinen Antrag auf Förderung stellen, können auch von einem Krankenhausbenutzer keine höheren als die sich aus Satz 1 ergebenden Pflegesätze fordern.

(5) Das Krankenhaus kann gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt gesondert berechenbare Leistungen (Wahlleistungen) erbringen, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden und die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vorher schriftlich vereinbart ist.

§11

Pflegesatzverfahren

(1) Die Pflegesätze werden zwischen dem Träger des einzelnen Krankenhauses und der Krankenversicherung (Vertragsparteien) für alle Sozialleistungsträger einheitlich und gemeinsam vereinbart. Die Vereinbarung soll nur für zukünftige Zeiträume getroffen werden. Der Krankenträger hat die für die Ermittlung der Pflegesätze erforderlichen Kosten- und Leistungsnachweise vorzulegen.

(2) Die vereinbarten Pflegesätze werden von der zuständigen Landesbehörde genehmigt, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes und sonstigem Recht entsprechen. Die Genehmigung ist unverzüglich zu erteilen.

(3) Kommt eine Vereinbarung über die Pflegesätze innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei zur Aufnahme von Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, oder wird die Genehmigung nach Abs. 2 abgelehnt, so setzt bis zur Bildung von Schiedsstellen an deren Stelle die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich fest. Sie hat die vorgesehenen Pflegesätze mit den Vertragsparteien mit dem Ziel der Einigung zu erörtern.

(4) Gegen die Entscheidung der Landesbehörde nach Absatz 2 und 3 ist der Rechtsweg gegeben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten August neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
B e r g m a n n - P o h l**

Verordnung Über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens vom 29. August 1990

§1

Auf dem Gebiet des Versicherungswesens werden nachfolgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

1. Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter

4. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 12

Zuständigkeitsregelung

Soweit und solange nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen noch nicht gebildet sind, nimmt die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die Verwaltung der Sozialversicherung des zuständigen Bezirkes wahr. Solange Landeskrankenhausgesellschaften noch nicht gebildet sind, werden deren Aufgaben nach diesem Gesetz von den Krankenträgern oder ihren Vereinigungen im Lande wahrgenommen; nach Bildung von Landeskrankenhausgesellschaften werden deren Aufgaben durch die jeweilige Landeskrankenhausgesellschaft oder die Vereinigungen der Krankenhäuser im Lande gemeinsam wahrgenommen.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Soweit und solange nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Land ein Krankenhausplan oder ein Investitionsprogramm nach § 4 noch nicht aufgestellt ist, tritt an deren Stelle für die Anwendung des § 5 die Feststellung der zuständigen Landesbehörde, daß die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesem Gesetz vorliegen (vorläufige Förderliste).

(2) In die vorläufige Förderliste sind auf Antrag ihrer Träger alle öffentlichen, freigemeinnützigen (kirchlichen), privaten und sonstigen Krankenhäuser aufzunehmen, die am 30. Juni 1990 in Betrieb waren.

(3) Sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die für seine Durchführung zuständigen Landesbehörden noch nicht errichtet oder bestimmt, so nimmt deren Aufgaben die zuständige Verwaltungsbehörde wahr.

§14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. August 1990 in Kraft.

(2) Der Zweite, Dritte und Vierte Abschnitt treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

(GBl. II Nr. 57 S. 307) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1980 (GBl. I Nr. 36 S. 372),

— Anordnung (Nr. 1) vom 5. Dezember 1980 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung — sowie für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchen- und Schlachttierversicherung — (GBl. I Nr. 36 S. 372) in der Fassung der Anordnung vom 31. Januar 1983 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 1115 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 2 vom 27. Januar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 66),